



## GSVG-Kleinstunternehmerregelung für Väter und Mütter

Selbstständig erwerbstätige Mütter und Väter, die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind, erzielen zumeist geringe Einkünfte. Seit 1.7.2013 können sich solche Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen [| mehr »](#)

## Ärzte-Beiträge zum Wohlfahrtsfonds

Die von den jeweiligen Länderärztekammern einzurichtenden Wohlfahrtsfonds gewähren Ärzten und Zahnärzten (ausgenommen Dentisten) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen diverse Versorgungs- und [| mehr »](#)

## Was ist eine „Bauleistung“?

Im Umsatzsteuerrecht schuldet jener Unternehmer, der die Leistung erbringt und die Rechnung stellt, die Umsatzsteuer. Dieser Grundsatz wird jedoch in manchen Fällen durchbrochen. Etwa bei der Erbringung von [| mehr »](#)

## Steuerfalle Erbauseinandersetzung

Gibt es mehrere Erben und sollen bestimmte zur Erbmasse gehörende Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, Wertpapiere oder Betriebe auf bestimmte Erben gegen Leistung eines Wertausgleichs aufgeteilt werden, ist aus [| mehr »](#)

## 1.1.2014: Rechnungen an den Bund nur mehr elektronisch!

Unternehmer, die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr sind, müssen beim Bund ihre Rechnungen ab 1.1.2014 in elektronisch strukturierter Form einbringen. [| mehr »](#)

## Neue Regelbedarfsätze 2014 bei Unterhaltsleistungen

Wohnen die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam in einem Haushalt, so leistet jener Elternteil, der den Haushalt führt und das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Der andere Elternteil ist zur Leistung [| mehr »](#)

## Pendlerverordnung: Finanzministerium konkretisiert

Arbeitnehmer haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale steuerlich geltend zu machen. Welches dem Arbeitnehmer [| mehr »](#)

## Neu ab 1.1.2014: Das Bundesfinanzgericht

Mit 1.1.2014 tritt an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats ein neu geschaffenes Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesfinanzgericht. Damit wird das Abgabeverfahren wesentlich geändert. [| mehr »](#)



## Editorial

Vor den Nationalratswahlen überbieten die Parteien einander wie üblich mit Vorschlägen zur Umgestaltung unseres Steuersystems. Ob nun Arbeit steuerlich entlastet und Vermögen belastet werden wird, ob Familien künftig mehr Geld erhalten oder die Wirtschaft gefördert wird – nach den Wahlen wird man sehen, was von diesen Ideen übrig bleibt.

Bereits Mitte dieses Jahres wurde jedenfalls die Gründung einer GmbH wesentlich erleichtert. Schon mit € 5.000 können Sie ab sofort eine GmbH gründen und so etwa ihr Konkursrisiko als bisheriger Einzelunternehmer minimieren. Der Verwaltungsgerichtshof hat uns zudem eine Erleichterung für den Nachweis von umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen beschert. Solche Nachweise müssen künftig nicht mehr schon im Zeitpunkt der Abholung erbracht werden. Auch im Nachhinein erbrachte Nachweise reichen aus.

Mieter und Vermieter sollten sich über das neue Zahlungsverkehrsgesetz informieren, das seit März gilt. Die Fälligkeit des Mietzinses und die damit verbundene Zahlungsverzögerung kann ja unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.

[| mehr »](#)



© MEYER VERLAG

## Editorial

Vor den Nationalratswahlen überbieten die Parteien einander wie üblich mit Vorschlägen zur Umgestaltung unseres Steuersystems. Ob nun Arbeit steuerlich entlastet und Vermögen belastet werden wird, ob Familien künftig mehr Geld erhalten oder die Wirtschaft gefördert wird – nach den Wahlen wird man sehen, was von diesen Ideen übrig bleibt.

Bereits Mitte dieses Jahres wurde jedenfalls die Gründung einer GmbH wesentlich erleichtert. Schon mit € 5.000 können Sie ab sofort eine GmbH gründen und so etwa ihr Konkursrisiko als bisheriger Einzelunternehmer minimieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat uns zudem eine Erleichterung für den Nachweis von umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen beschert. Solche Nachweise müssen künftig nicht mehr schon im Zeitpunkt der Abholung erbracht werden. Auch im Nachhinein erbrachte Nachweise reichen aus.

Mieter und Vermieter sollten sich über das neue Zahlungsverkehrsgesetz informieren, das seit März gilt. Die Fälligkeit des Mietzinses und die damit verbundene Zahlungsverzögerung kann ja unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.

Besonders unangenehm war es bisher, wenn man wegen eines kleineren Finanzvergehens eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten musste. Stattdessen kann jetzt der Schaden durch gemeinnützige Arbeit wiedergutmacht werden.



## GSVG-Kleinstunternehmerregelung für Väter und Mütter

**Selbstständig erwerbstätige Mütter und Väter, die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind, erzielen zumeist geringe Einkünfte. Seit 1.7.2013 können sich solche Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen vereinfacht von GSVG-Beiträgen befreien lassen.**

Nach alter Rechtslage mussten GSVG-Versicherte für den Zeitraum des Kinderbetreuungsgeldbezugs Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung entrichten. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung war nur unter den Voraussetzungen der Kleinstunternehmerregelung vorgesehen. Zumeist erfüllten die Kinderbetreuungsgeldbezieher zwar die für die Kleinstunternehmerregelung einzuhaltenden Gewinn- und Umsatzgrenzen, die zusätzliche Bedingung, dass man in den letzten 60 Kalendermonaten vor Antragstellung nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert gewesen sein darf, konnte jedoch häufig nicht erbracht werden.

### Neuregelung seit 01.07.2013

Seit dem 1.7.2013 sind selbstständig erwerbstätige Kinderbetreuungsgeldbezieher für

- ▣ die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld und/oder
- ▣ maximal für 48 Kalendermonate der Kindererziehung pro Kind (bei Mehrlingsgeburten maximal für die ersten 60 Kalendermonate)

auf Antrag von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

Dies ist unabhängig davon, wie lange sie zuvor pflichtversichert waren. Die bisherigen Gewinn- und Umsatzgrenzen (Gewinn unter € 4.743,72 und Umsatz unter € 30.000; Werte 2014) gelten weiterhin. Gleichzeitig werden damit die Zuverdienstgrenzen für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eingehalten.

### Grenzbeträge

Zu beachten ist, dass diese an sich für das Kalenderjahr geltenden Grenzbeträge in den Fällen der Kleinstunternehmerregelung auf die Monate der Ausnahme der Pflichtversicherung angewendet und heruntergebrochen werden. Für das Jahr 2014 bedeutet das nun, dass

- ▣ die monatlichen Einkünfte den Betrag von € 395,31 und
- ▣ die monatlichen Umsätze den Betrag von € 2.500

nicht übersteigen dürfen.

Wichtig für den Antragsteller ist, dass die Ausnahme von der Pflichtversicherung nur für jene Monate festgestellt werden kann, in denen zumindest für einen Tag Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder eine Kindererziehungszeit vorliegt. Bezieht eine Unternehmerin etwa seit Oktober 2013 Kinderbetreuungsgeld, kann der Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – erst für Zeiträume ab dem 1.10.2013 gestellt werden.



## Ärzte-Beiträge zum Wohlfahrtsfonds

**Die von den jeweiligen Länderärztekammern einzurichtenden Wohlfahrtsfonds gewähren Ärzten und Zahnärzten (ausgenommen Dentisten) und deren anspruchsberechtigten Angehörigen diverse Versorgungs- und Unterstützungsleistungen. Das reicht etwa von Altersversorgung und Krankenunterstützung bis zur Versorgung von Witwen und Waisen.**

Die Wohlfahrtsfonds bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Ärztekammer. Die Beiträge der Ärzte zu diesen Wohlfahrtsfonds sind im Wesentlichen verpflichtend, es können jedoch auch freiwillige Beiträge geleistet werden. Pflichtbeiträge können steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, freiwillige Beiträge hingegen in der Regel nur in der Form von Sonderausgaben.

### Pflichtbeiträge

Beiträge werden dann als Pflichtbeiträge angesehen, wenn der Steuerpflichtige zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet ist und er sich derartigen Beitragsleistungen nicht entziehen kann. Für selbstständig tätige Ärzte sind solche Pflichtbeiträge als Betriebsausgaben, für unselbstständige Ärzte bzw. im Ruhestand befindliche Ärzte als Werbungskosten abzugsfähig. Die Beiträge können der Höhe nach unbeschränkt geltend gemacht werden, Beiträge an Krankenversorgungseinrichtungen aber nur insoweit, als sie insgesamt der Höhe nach den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Entrichtung auf Grund eines Bescheides des zuständigen Kammerorgans zwingend vorgeschrieben wird.

### Freiwillige Beiträge

Freiwillige Beiträge von Pflichtmitgliedern, etwa zur Erzielung höherer Zusatzleistungen, sind hingegen nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Ohne weiteren Nachweis kann ein jährlicher Sonderausgabe-Pauschalbetrag von € 60 geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Beträge sind im Ausmaß von einem Viertel der bezahlten Beiträge als „Topfsonderausgaben“ abzugsfähig, wobei ein jährlicher Höchstbetrag von € 2.920 nicht überschritten werden darf. In Sonderfällen, wie etwa bei Alleinverdienern oder -erziehern, kann sich dieser Betrag erhöhen. Ab einem Einkommen von € 36.400 wird eine Einschleifregelung wirksam, die dazu führt, dass bei einem Einkommen von € 60.000 Sonderausgaben nur mehr in Höhe des Pauschalbetrages von € 60 absetzbar sind.

### Beiträge von freiwilligen Mitgliedern

Für freiwillige Mitglieder (z.B. Ärzte nach Beendigung der ordentlichen Kammertätigkeit) besteht die Möglichkeit, Beiträge an den Wohlfahrtsfonds zu leisten. Die Einordnung als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder Sonderausgaben ist auch hier danach zu treffen, ob die Beiträge verpflichtend sind oder nicht.





## Was ist eine „Bauleistung“?

**Im Umsatzsteuerrecht schuldet jener Unternehmer, der die Leistung erbringt und die Rechnung stellt, die Umsatzsteuer. Dieser Grundsatz wird jedoch in manchen Fällen durchbrochen. Etwa bei der Erbringung von Bauleistungen, wo nach dem Reverse Charge-System die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird.**

Da das Umsatzsteuergesetz keine Definition für „Bauleistungen“ enthält, beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit der Auslegung des Begriffs. Ob eine Lieferung eines Gegenstands eine Bauleistung darstellt, hängt laut VwGH davon ab, ob der gelieferte Gegenstand Teil des Gebäudes wird oder ein eigenständiges Wirtschaftsgut bleibt.

### Aktuelles Erkenntnis des VwGH

Der dem aktuellen Erkenntnis des VwGH zugrundeliegende Fall betraf einen Großhändler für Beleuchtungskörper, der den Auftrag hatte, eine große Anzahl von Innenraum-Deckenleuchten zur Ausstattung eines Bürogebäudes zu liefern und zu montieren. Um die Beleuchtungskörper an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen zu können, bediente sich der Händler eines Subunternehmers, der die dafür notwendigen Metallschienen an die Betonträger schraubte. Zu klären hatte der VwGH nun, ob die Lieferung der Leuchten, die durch die Montagehandlung mit dem Gebäude verbunden wurden, eine Bauleistung darstellt.

### Einkommensteuerliches Verständnis maßgeblich

Laut Umsatzsteuergesetz fallen unter Bauleistungen „alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen“. Der VwGH stellte in seinem Erkenntnis klar, dass bei der Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, das einkommensteuerliche Verständnis maßgeblich sei. Aus einkommensteuerlicher Sicht seien Beleuchtungskörper keine Bestandteile des Gebäudes, sondern selbstständige Wirtschaftsgüter. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Beleuchtungskörper durch die Montage mit dem Gebäude verbunden wird. Für die Einordnung als Bauleistung ist laut VwGH somit wesentlich, ob das betroffene Wirtschaftsgut buchhalterisch selbstständig erfasst oder als Anschaffungskosten des Gebäudes aktiviert wird.

Die Montage der Trageschienen alleine könnte eine Bauleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen, jedoch lag laut VwGH im gegenständlichen Fall eine unselbstständige Nebenleistung zur Lieferung der Leuchten vor, wodurch die Montage das Schicksal der Hauptleistung teile. Im Ergebnis sah daher der VwGH in der Lieferung der Beleuchtungskörper keine Bauleistung, weshalb auch das Reverse Charge-System nicht zur Anwendung kam.

### Fazit

Für die Frage, ob eine Lieferung eines Gegenstands eine Bauleistung darstellt, kommt es darauf an, ob der gelieferte Gegenstand Teil des Gebäudes wird oder ein eigenständiges Wirtschaftsgut bleibt.



## Steuerfalle Erbauseinandersetzung

**Gibt es mehrere Erben und sollen bestimmte zur Erbmasse gehörende Wirtschaftsgüter wie Grundstücke, Wertpapiere oder Betriebe auf bestimmte Erben gegen Leistung eines Wertausgleichs aufgeteilt werden, ist aus einkommensteuerlicher Sicht besondere Vorsicht geboten.**

In diesem Fall kann nämlich unter bestimmten Umständen ein steuerlicher Veräußerungstatbestand ausgelöst werden, der bei den Erben entsprechend zu versteuern ist.

Bis zur Rechtskraft der Einantwortung besteht zwischen den Miterben bezüglich der Wirtschaftsgüter der Verlassenschaft eine Miteigentümerschaft der Erben (jedem Erben steht ein prozentueller Anteil an der Gesamtverlassenschaft zu). Kommt es zu einer Erbauseinandersetzung, kann die Übertragung dieser Miteigentumsanteile gegen Leistung eines Wertausgleichs zwischen den Erben entweder eine steuerpflichtige Veräußerung oder eine einkommensteuerneutrale Nachlassteilung (ohne Veräußerungscharakter) darstellen.

### Dafür sind folgende Kriterien maßgeblich:

- ▣ Erfolgt der Wertausgleich gegen Gewährung von Wirtschaftsgütern des Nachlasses (z.B. Sparbuch, Grundstück, Bargeld etc.), kommt es zu keiner Einkommensteuerpflicht.
- ▣ Werden hingegen als Wertausgleich nachlassfremde Mittel geleistet (z.B. Ausgleichszahlung aus den privaten Mitteln des Miterben), liegt eine steuerpflichtige Veräußerung vor, wenn der Wertausgleich mindestens die Hälfte des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes ausmacht.

### Beispiel

Ein Nachlass besteht nur aus einem Grundstück (Verkehrswert € 70.000). Die jeweils zur Hälfte erbberechtigten Kinder A und B kommen überein, dass das Grundstück von A übernommen werden soll. Im Gegenzug bekommt B als Ausgleich für den Wert des halben Grundstücks € 35.000 aus dem Privatvermögen des A.

Nachdem der Geldbetrag aus nachlassfremden Mitteln geleistet wird und den halben Verkehrswert des Erbteiles des B ( $35.000 / 2 = € 17.500$ ) übersteigt, liegt bei B eine steuerpflichtige Veräußerung seines Grundstücksanteiles vor.

Zur Vermeidung von möglichen negativen Überraschungen im Rahmen einer abzuwickelnden Erbschaft empfiehlt sich daher eine zeitgerechte steuerliche Sachverhaltsprüfung bereits vor dem Erbschaftsfall, um in Abhängigkeit des konkreten Sachverhalts noch rechtzeitig entsprechende gestalterische Maßnahmen setzen zu können.



## 1.1.2014: Rechnungen an den Bund nur mehr elektronisch!

**Unternehmer, die Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr sind, müssen beim Bund ihre Rechnungen ab 1.1.2014 ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einbringen.**

Ab diesem Zeitpunkt werden von den Bundesdienststellen keine Papierrechnungen mehr akzeptiert. Eine Ausnahme bildet lediglich der Barzahlungsverkehr.

Unter elektronisch strukturierten Rechnungen sind Rechnungen in elektronischer Form in einem bestimmten Format zu verstehen. Für E-Rechnungen an den Bund können die Formate XML und PEPPOL verwendet werden. Rechnungen im PDF-Format sind hingegen nicht zulässig. Die Übermittlung der strukturierten E-Rechnungen an den Bund muss über das Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) des Bundes oder über die PEPPOL-Transport-Infrastruktur erfolgen. Ausführliche Informationen, auch zu allfällig erforderlichen Anpassungen Ihrer EDV, finden Sie unter [www.erb.gv.at](http://www.erb.gv.at).

### **Verschiedene elektronische Behördenwege**

Auf der Website des Unternehmensserviceportal können neben der Übermittlung der E-Rechnung auch alle Informationen, die für Unternehmen relevant sind, abgefragt werden. Weiters ist es möglich, verschiedene elektronische Behördenwege (z.B. FinanzOnline, ELDA, SVA-Onlineservice für Versicherte, eBUAK) abzuwickeln. Die Anmeldung zum Unternehmensserviceportal kann mit den Zugangsdaten von FinanzOnline, mittels Handy-Signatur, mit der Bürgerkarte oder direkt am Finanzamt erfolgen.



## Neue Regelbedarfsätze 2014 bei Unterhaltsleistungen

**Wohnen die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam in einem Haushalt, so leistet jener Elternteil, der den Haushalt führt und das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Der andere Elternteil ist zur Leistung von Geldunterhalt, den Alimenten, verpflichtet.**

Die Höhe des Geldunterhalts wird üblicherweise vom zuständigen Gericht im Zuge eines Unterhaltsverfahrens oder eines Scheidungsverfahrens durch eine Einzelfallentscheidung festgesetzt. Bei wesentlichen Änderungen der Umstände kann die Unterhaltshöhe neu bemessen werden. In Fällen, in denen eine gerichtliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, können die so genannten Regelbedarfsätze als Orientierung bei der Vereinbarung der Höhe des Unterhalts dienen.

### Durchschnittlichen Grundbedürfnisse repräsentiert

Die Regelbedarfsätze sind abstrakte, nicht an die konkrete Einkommenssituation der Eltern angelehnte Werte und sollen die durchschnittlichen Grundbedürfnisse (wie z. B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, etc.) eines Kindes in Österreich, gestaffelt nach dem Alter des Kindes, repräsentieren.

Auch aus steuerlicher Sicht sind die Regelbedarfsätze beachtlich. Einem Steuerpflichtigen steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20 monatlich zu, wenn er für ein Kind, mit dem er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Unterhalt leistet. Für das zweite Kind beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag € 43,80 monatlich, für jedes weitere Kind € 58,40.

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht jedoch nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- ▶ der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- ▶ im Falle von vereinbarten Unterhaltsverpflichtungen die Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich angepasst. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die Regelbedarfssätze für 2014 und 2013:

Alter des Kindes	Monatlicher Regelbedarf 2014	Monatlicher Regelbedarf 2013
0–3 Jahre	€ 194	€ 190
3–6 Jahre	€ 249	€ 243
6–10 Jahre	€ 320	€ 313
10–15 Jahre	€ 366	€ 358
15–19 Jahre	€ 431	€ 421
19–28 Jahre	€ 540	€ 528





## Pendlerverordnung: Finanzministerium konkretisiert

**Arbeitnehmer haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale steuerlich geltend zu machen. Welches dem Arbeitnehmer zusteht ist davon abhängig, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist oder nicht. Mit der im September veröffentlichten Pendlerverordnung sollen schwer zu interpretierende Begriffe näher definiert werden.**

### Unzumutbarkeit eines Massenbeförderungsmittels

Unzumutbarkeit bei der Benützung eines Massenbeförderungsmittels liegt vor, wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder die Zeitdauer der Benützung 120 Minuten übersteigt. Dagegen ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bei einer Zeitdauer von bis zu 60 Minuten stets zumutbar. Liegt die Zeitdauer zwischen 60 Minuten und 120 Minuten, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels unzumutbar, wenn eine entfernungsabhängige Höchstdauer von 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro angefangenen Kilometer überschritten wird.

### Bestimmung der Zeitdauer

Die Zeitdauer umfasst die gesamte Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Arbeitsende bis zum Eintreffen in der Wohnung, wobei Wartezeiten zu berücksichtigen sind und die jeweils längere Zeitdauer maßgeblich ist. Weiters ist bei der Berechnung das schnellst mögliche Verkehrsmittel sowie eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungsmittel und Individualverkehrsmittel zu berücksichtigen, jedoch immer unter der Bedingung, dass für mehr als die Hälfte der Strecke ein Massenbeförderungsmittel verwendet wird.

### Ermittlung der Wegstrecke

Die Verordnung regelt auch, wie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt wird. Hierfür ist jene Strecke maßgeblich, die unter Verwendung eines Massenbeförderungsmittels, eines privaten PKWs oder auf Gehwegen zurückgelegt werden muss. Dabei sind jene Verhältnisse maßgeblich, die in einem Zeitraum von 60 Minuten vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsende herrschen. Bei gleitender Arbeitszeit ist jenes Massenbeförderungsmittel zu wählen, welches der Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit am besten entspricht.

Damit diese Berechnung erleichtert wird, ist die Einrichtung eines Pendlerrechners beim Finanzministerium vorgesehen, mit Hilfe dessen die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt und die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels beurteilt werden soll. Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck und ist der Inanspruchnahme des Pendlerpauschales zu Grunde zu legen.

Die Pendlerverordnung tritt mit 1. Jänner 2014 bzw. für Veranlagungen für das Kalenderjahr 2014 in Kraft.



© MEYER VERLAG

## Neu ab 1.1.2014: Das Bundesfinanzgericht

**Mit 1.1.2014 tritt an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenats ein neu geschaffenes Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesfinanzgericht. Damit wird das Abgabeverfahren wesentlich geändert.**

Der Unabhängigen Finanzsenat (UFS), der bisher als Abgabenbehörde zweiter Instanz über eine Berufung gegen erstinstanzliche Bescheide zu entscheiden hatte, wird vom Bundesfinanzgericht (BFG) abgelöst. Künftig kann daher gegen Bescheide der Finanzbehörden binnen eines Monats ab Zustellung unmittelbar an das Bundesfinanzgericht Beschwerde (bisher Berufung) erhoben werden.

### **Kontrolle durch den VwGH**

Da es sich dabei um ein, im verfassungsrechtlichen Sinne vollwertiges, Verwaltungsgericht handelt, werden die vom BFG ergehenden Entscheidungen nicht mehr in Form von Bescheiden sondern durch Erkenntnis (bei Entscheidungen in der Sache) oder Beschluss (bei Formalentscheidungen wie etwa der Zurückweisung einer Beschwerde) erlassen, welche wiederum der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unterliegen. Neu ist auch, dass das BFG in Zukunft in seinem Erkenntnis auszusprechen hat, ob die ordentliche Revision an den VwGH zulässig ist. Der Zugang zum VwGH wird in Zukunft somit eingeschränkt.

### **Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht**

Die Aufgaben des neuen BFG entsprechen weitgehend jenen des UFS und umfassen Entscheidungen über Beschwerden aus den Bereichen Steuern und Beihilfen, Finanzstrafrecht und Zollrecht sowie über Säumnisbeschwerden, die bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Abgabenbehörde erster Instanz beim BFG eingebracht werden können und den bisherigen Antrag auf Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Behörde (Devolutionsantrag) an den UFS ablösen.

Die am 31.12.2013 beim UFS noch anhängigen Entscheidungen sind vom BFG als Beschwerden im Rahmen der neuen Rechtslage zu erledigen.

Dr. Fred Mustermann Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
A - 1010 Wien | Mustermannstraße 1  
fon: +43 (0)1 | 123 11 22 | fax: +43 (0) 1 | 124 11 22  
[www.mustermann.at](http://www.mustermann.at)

**Impressum:**

Dr. Fred Mustermann Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. | A - 1010 Wien | Mustermannstraße 1  
fon: +43 (0)1 123 11 22 | fax: +43 (0)1 124 11 22 | e-mail: [office@mustermann.at](mailto:office@mustermann.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,  
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!